

hier auch ein Beleg dafür vorliegen, daß der Kanon vom Worms 868 selbst aus einer Mainzer Synode stammt. Dies würde gut dazu passen, daß c. 14 (33) von Worms aus dem Brief Papst Nikolaus' I. an Erzbischof Karl von Mainz und seine Suffragane (JE 2709) entnommen wurde, der seinerseits Anfragen einer Mainzer Provinzialsynode beantwortete⁹. Wir hätten dann hier einen Beweis, daß Nikolaus I. in seinem Schreiben die Beschlüsse dieser Mainzer Synode bestätigt hat.

Nicht ganz so verwickelt sind die Verhältnisse bei c. 9. Obwohl dieses Kapitel inhaltlich mit c. 23 von Mainz 847 übereinstimmt (unabsichtlicher Verwandtenmord wird mit fünfjähriger Buße bestraft), liegt hier eine Merkwürdigkeit vor, weil die Buße für unabsichtlichen Verwandtenmord als die Hälfte der Buße errechnet werden muß, die Ankyra c. 20 für Kindsmord verhängt hatte (nämlich 10 Jahre Buße)¹⁰.

Von den übrigen Kapiteln kann c. 5 ganz außer Acht bleiben, weil es lediglich eine Tautologie auszudrücken scheint (Ermordung des leiblichen Vaters ist Vatermord)¹¹. Bei c. 1 besteht dagegen eine nahe Beziehung zu einem Kanon von Mainz 852. Während sich aber c. 11 dieses Mainzer Konzils damit befaßt, daß mehrere Täter einen Menschen erschlagen haben, und bestimmt, daß alle Beteiligten wie Totschläger Buße tun müssen¹², geht es in c. 1 unserer Textreihe darum, daß auch die Mitwisser an einer solchen Tat wie die Täter selbst büßen sollen¹³.

In ähnlicher Weise dehnt auch c. 4 ein bereits bestehendes kirchliches Gesetz aus: Das Heiratsverbot bei Vorliegen geistlicher Verwandtschaft¹⁴ wird insofern erweitert, als nicht nur Taufpaten und ihre Patenkinder, sondern auch die Witwen oder Witwer der Paten die Taufkinder ihrer verstorbenen Gatten nicht heiraten dürfen¹⁵. Mit dem Eehindernis der geistlichen Verwandtschaft hatte sich kein

⁹) Zu den Zusammenhängen zwischen einem Teil der Kanones von Worms 868 und den Papstbriefen JE 2709, 2710 und 2869 vgl. Hartmann, Worms 868 (wie Anm. 5) S. 49 ff.

¹⁰) Interessant ist, daß Hraban in seinem Poenitentiale ad Otgarium c. 11 (Migne PL 112,1410) Verwandten- und Kindsmord (diesen mit Zitat von Ankyra c. 20) gemeinsam behandelt. Auch im Poenitentiale ad Heribaldum folgt c. 9 mit dem Zitat von Ankyra c. 20 unmittelbar auf c. 8 *De parricidiis* (Migne PL 110, 474).

¹¹) Vielleicht liegt hier ein Schreiberversehen vor, und es muß *spiritualis* statt *carnalis* heißen. Das gäbe einen Sinn, weil dann auch im Bereich der Buße für Mord die geistliche und die leibliche Vaterschaft gleichgestellt wären.

¹²) Vgl. MGH Capit. 2 S. 189,14 ff. und MGH Conc. 3 S. 248,4 ff.

¹³) Nur selten ist in kirchenrechtlichen Bestimmungen von der Mitwisserschaft die Rede; vgl. H.J. Schmitz, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche (1883) S. 254 f., der einen entsprechenden Kanon aus dem Poenitentiale Vallicellianum I abdruckt.

¹⁴) Ein Heiratsverbot bei geistlicher Verwandtschaft wurde verfügt in Mainz 813 c. 55 (MGH Conc. 2,1 S. 273,4 ff.). Weitere Stellen aus der Gesetzgebung besonders des 8. Jh. bei J. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur (21893) S. 507 ff.

¹⁵) Ein derartiges Verbot gab es sonst im 9. Jh. nicht; vgl. F. Laurin, Die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart, Archiv für kath. Kirchenrecht 15 (1866) S. 226 ff. und Freisen (wie Anm. 14) S. 512 ff. – Siehe auch unten Anm. 7 zur Edition.